# Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Musik vom 10. Februar 2006

Aufgrund von § 58 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 17. Januar 2006 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Zulassung zum Studium des Faches Musik in den Lehramtsstudiengängen an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg setzt zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen einer Eignungsprüfung oder eine formelle Befreiung davon voraus. Über eine mögliche Befreiung von der Eignungsprüfung entscheidet auf Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin der Prüfungsausschuss der jeweiligen Hochschule.
- (2) Durch diese Prüfung werden die besondere Eignung und die besonderen Fähigkeiten nachgewiesen, die in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen im Fach Musik erforderlich sind.
- (3) Die Teilgebiete und die Anforderungen dieser Eignungsprüfung sind in der Anlage festgelegt.

# § 2 Antrag

- (1) Den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung Musik kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragstellung erwerben wird.
- (2) Der Antrag für eine Eignungsprüfung im Sommersemester ist bis zum 1. Juni und für die Eignungsprüfung im Wintersemester bis zum 1. November eines jeden Jahres bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen, bei der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

#### § 3 Prüfungsausschuss und Prüfer/innen

- (1) An jeder Pädagogischen Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für die Eignungsprüfung gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich Lehrenden der Abteilung Musik. Der/die Rektor/in bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in; in der Regel sollen diese Hochschullehrer/innen sein. Der/die Vorsitzende bestimmt die Fachprüfer/innen aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (3) Dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Durchführung der Eignungsprüfung. Er/sie teilt die Fachprüfer/innen und die Bewerber/innen für die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten ein. Er/sie entscheidet in allen Fällen, in denen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

# § 4 Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung in Musik soll an jeder Pädagogischen Hochschule zweimal jährlich durchgeführt werden.
- (2) Die Termine setzen die Pädagogischen Hochschulen landeseinheitlich fest.

# § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in jedem Teilgebiet der Anlage von mindestens zwei Fachprüfern/Fachprüferinnen abgenommen und von jedem/jeder Prüfer/in selbstständig mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Eine/r der Fachprüfer/innen soll Hochschullehrer/in sein.
- (2) Aufgrund dieser Bewertungsvorschläge der Fachprüfer/innen der einzelnen Teilgebiete entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung.
- (3) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der/die Bewerber/in ist vorher zu hören.

# § 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses und Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung werden die Bewertungen "bestanden" oder "nicht bestanden" festgesetzt. Hierüber ist dem/der Bewerber/in eine Bescheinigung auszustellen.
- (2) Die Bescheinigung über das Bestehen der Eignungsprüfung berechtigt zur Studienzulassung für die nachfolgenden beiden Studienjahre an allen Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.
- (3) Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Bewerbers/Bewerberin eine zweite Wiederholung der Eignungsprüfung zulassen.

#### § 7 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein/e Bewerber/in ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Bewerber/in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

#### § 8 Studienfachwechsel

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die für ein höheres als das erste Fachsemester im Fach Musik zugelassen werden wollen.

# § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Sie findet erstmals zum Wintersemester 2006/2007 Anwendung.

Karlsruhe, den 10. Februar 2006

Prof. Dr. Liesel Hermes Rektorin

# Anlage (zu § 1 Abs. 3)

Die Eignungsprüfung für das Fach Musik dauert in der Regel 20 Minuten je Bewerber/in. Sie besteht aus folgenden Teilgebieten:

# 1. Instrumentalspiel

Vortrag zweier vorbereiteter Instrumentalstücke, die den gegenwärtigen Leistungsstand erkennen lassen. An die Stelle eines vorbereiteten Stückes kann eine Improvisation treten.

Wenn ein Melodieinstrument vorgespielt wird, müssen zusätzlich Grunderfahrungen mit einem Akkordinstrument nachgewiesen werden.

# 2. Gesang

Vortrag eines vorbereiteten Gesangstückes.

# 3. Musiktheorie/Gehörbildung

Nachweis von Grundkenntnissen der Musiktheorie in Verbindung mit Gehörbildung.

# 4. Kolloquium

Z.B.: Musikalische Interessen, Vorbildung, Umgang mit Ensembles, Berufsvorstellungen.